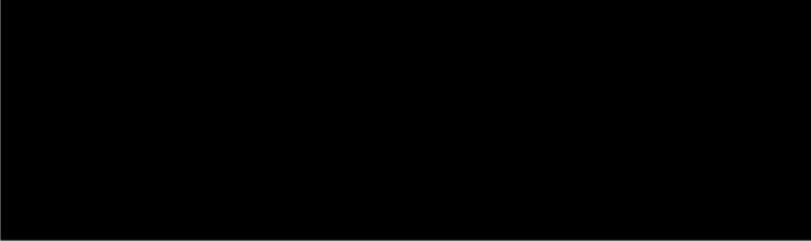




**Per PZU**



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.12.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK7-16/IFG-003

(02 28)  
14-  
Fax 14-59 74

Bonn  
15.03.2017

**Antrag auf Herausgabe von Informationen**  
**Antrag vom 07.12.2016**

Sehr geehrte

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 07.12.2016 gem. §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Herausgabe des Vergleichsvertrags vom 11.05.2016 zwischen Bundesnetzagentur, PJSC Gazprom, Gazprom Export LLC sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG wird teilweise, und zwar unter Schwärzung der gem. § 5 IFG geschützten personenbezogenen Daten, der gem. § 6 S. 2 IFG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zum Schutz besonderer öffentlicher Belange gemäß § 3 IFG, stattgegeben.
2. Die Entscheidung wird gem. § 8 Abs. 2 S. 1 IFG parallel auch der PJSC Gazprom, Gazprom Export LLC sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG bekannt gegeben. Der Informationszugang erfolgt gem. § 8 Abs. 2 S. 2 IFG, wenn die Entscheidung diesen gegenüber bestandskräftig ist.

## I.

Mit E-Mail vom 07.12.2016 haben Sie u.a. unter Bezugnahme auf das IFG die Herausgabe näher bezeichneter Informationen beantragt.

Konkret beantragen Sie die Herausgabe des Vergleichsvertrags vom 11.05.2016 zwischen Bundesnetzagentur, PJSC Gazprom, Gazprom Export LLC sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Der Vergleichsvertrag vom 11.05.2016 samt Anlagen umfasst im Original insgesamt 158 Seiten.

Da die Belange der PJSC Gazprom, Gazprom Export LLC sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (im Folgenden „Beteiligte“) durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nicht ausgeschlossen werden konnte, waren Sie gem. § 8 Abs. 1 IFG zu beteiligen. Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 02.01.2017 um Stellungnahme gebeten worden. Mit Schreiben vom gleichen Tag sind Sie über die Drittbeteiligung informiert worden. Am 02.02.2017 haben die Beteiligten die Unterlagen mit umfangreichen Schwärzungen einschließlich Begründungen, warum die geschwärzten Informationen schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, übersandt. Mit Telefonat vom 17.02.2017 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass einzelne als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bzw. personenbezogene Daten deklarierte Passagen von der Bundesnetzagentur nicht zwingend als solche eingeordnet werden. Daraufhin übermittelten die Beteiligten mit E-Mails vom 23.02.2017 die überarbeiteten Unterlagen mit Schwärzungen einschließlich der entsprechenden Begründungen.

## II.

1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang gem. § 7 Abs. 1 IFG zuständig.

2.

Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft nach den §§ 1, 7 IFG besteht nur teilweise. Er ist insbesondere nach Maßgabe von §§ 5, 6 IFG insofern ausgeschlossen,

als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten in Rede stehen.

Ein Informationszugang kann somit bezüglich derjenigen Inhalte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, nicht gewährt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>1</sup> Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ist immer dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird.<sup>2</sup>

Eine Einwilligung der Beteiligten i.S.d. § 6 Satz 2 IFG liegt nicht vor. Die Beteiligten haben im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 8 IFG umfangreiche Schwärzungen vorgenommen und diese ausführlich begründet.

Die Bundesnetzagentur hat die durch die Beteiligten vorgenommen, überarbeiteten Schwärzungen vom 02.02.2017 bzw. 23.02.2017 geprüft. Eine Begründung für die konkret vorgenommenen Schwärzungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bzgl. derer ein berechtigtes und schützenswertes wirtschaftliches Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur weitere Schwärzungen von insbesondere personenbezogenen Daten sowie zum Schutz besonderer öffentlicher Belange gemäß § 3 Nr. 1 a) IFG vorgenommen.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 115, 205 (230).

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, Az. 7 C 18/08, - juris Rn. 13.

### III.

Für Amtshandlungen nach dem IFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben werden (§ 10 IFG). Die Außenstelle Leipzig (Dienstort Erfurt) der Bundesnetzagentur wird diese mit gesondertem Bescheid erheben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 9 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Beschlusskammer 7, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) - unter „Die Bundesnetzagentur -> Über die Agentur -> Elektronische Kommunikation“).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephan Faßbender